

GKV–Spitzenverband, Berlin<sup>1</sup>

AOK–Bundesverband GbR, Berlin

BKK Dachverband e.V., Berlin

IKK e.V., Berlin

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

KNAPPSCHAFT, Bochum

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

---

Gemeinsames Rundschreiben vom 04.12.2013 in der Fassung vom  
12.03.2025 zu Einnahmen zum Lebensunterhalt

---

---

<sup>1</sup> Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.

## Vorwort

Das vorliegende gemeinsame Rundschreiben (GR) befasst sich ausschließlich mit dem Begriff „Einnahmen zum Lebensunterhalt“, soweit er im Zusammenhang mit den Vorschriften zu zusätzlichen Zuschüssen zum Zahnersatz nach § 55 Abs. 2 und 3 SGB V und der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V zu beachten ist. Andere Einkommensbegriffe in der Krankenversicherung werden von diesem Rundschreiben nicht erfasst.

Nicht zuletzt aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 01.01.2024 und den in diesem Zusammenhang neuen Leistungen und Begrifflichkeiten im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts war eine Überarbeitung des GR notwendig. Auch zwischenzeitlich andere eingetretene gesetzliche Änderungen, die sich auf die Aussagen und Erläuterungen zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt auswirken, erforderten eine Anpassung. Hierzu gehört insbesondere die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023. Zudem trat das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. BGBl 2021 Teil I Nr. 7, Seite 239) zum 01.09.2021 in wesentlichen Teilen in Kraft, wodurch ebenfalls Anpassungen am GR notwendig wurden.

Auf Grundlage der Niederschrift zu TOP 4 der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht vom 15.03.2023 wurde im GR ein neuer Abschnitt 11 aufgenommen, der sich mit spezifischen Hilfeleistungen für bestimmte Personengruppen nach § 62 SGB V und den damit zu berücksichtigenden Regelbedarfen nach § 28 SGB XII auseinandersetzt.

Im Weiteren wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Struktur an andere gemeinsame Rundschreiben anzupassen. Die tabellarische Übersicht der Einkommensarten (Abschnitt 21, Anlage 1) wurde zudem vollständig überarbeitet und u. a. an die neuen Rechtsgrundlagen des SGB XIV angepasst.

Die Einnahmen, bei denen als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII maßgeblich ist, sind in der Anlage 1 mit dem Vermerk „- RBSFV -“ (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung) gekennzeichnet.

Mit diesem Rundschreiben geben der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene grundlegende Hinweise zu den in diesem Kontext relevanten fachlichen Fragen und Anforderungen an die Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Offen gebliebene gemeinsame Umsetzungsfragen werden in den routinemäßigen Besprechungen des GKV-Spitzenverbandes mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene weiter beraten und bei Bedarf einvernehmlichen Lösungen zugeführt. Diese Lösungen werden im Rundschreiben

regelmäßig aktualisiert und in der Änderungsübersicht kenntlich gemacht. Der Änderungshistorie können in Kurzform der Hintergrund und die betroffenen Passagen der Änderung entnommen werden; soweit dort keine Änderungen vermerkt sind, befindet sich der Text demnach in der Ursprungsfassung vom 04.12.2013.

Das GR vom 04.12.2013 in der Fassung vom 12.03.2025 löst das bisherige GR in der Fassung vom 18./19.06.2019 ab.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>2. Allgemeines.....</b>	<b>13</b>
<b>2.1 Begriff "Einnahmen zum Lebensunterhalt" .....</b>	<b>13</b>
<b>2.2 Zuordnung der Einnahmen .....</b>	<b>13</b>
2.2.1 Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt .....	13
2.2.2 Einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt .....	14
Beispiel 1 – Anrechnung einer einmaligen Rentennachzahlung .....	14
<b>3. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit.....</b>	<b>14</b>
<b>4. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus nichtselbständiger Arbeit .....</b>	<b>15</b>
<b>5. Einnahmen aus Kapitalvermögen .....</b>	<b>15</b>
<b>6. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung .....</b>	<b>16</b>
<b>7. Renten.....</b>	<b>16</b>
<b>7.1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Renten aus privaten Lebensversicherungen, Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, Versorgungsbezüge, Veräußerungsrenten .....</b>	<b>16</b>
7.1.1 Leistungen für Kindererziehung für Mütter.....	17
<b>7.2 Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV und Renten nach BEG.....</b>	<b>17</b>
7.2.1 Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV und Renten nach dem BEG an Hinterbliebene.....	18
7.2.2 Besitzstandsleistungen und Wahlrecht nach dem SGB XIV .....	18
<b>7.3 Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung .....</b>	<b>18</b>
Beispiel 2 – Rundung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung .....	19
Beispiel 3 – Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit MdE unter 30 v. H. ....	19
Beispiel 4 – Bezug zweier Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung .....	20
7.3.1 Volle Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung .....	20
Beispiel 5 – volle Abfindung bei Anspruch auf Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung .....	20
7.3.2 Teilweise Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung ...	21
Beispiel 6 – teilweise Abfindung bei Anspruch auf Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung .....	21
7.3.3 Vorläufige Entschädigung (Rente) und Abfindung .....	22
Beispiel 7 – Rente als vorläufige Entscheidung nach § 62 SGB VII.....	22

Beispiel 8 – Abfindung mit einer Gesamtvergütung nach § 75 SGB VII .....	23
<b>7.4 Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung .....</b>	<b>23</b>
<b>7.5 Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus privaten Unfallversicherungsverträgen ...</b>	<b>23</b>
<b>8. Entgeltersatzleistungen.....</b>	<b>23</b>
<b>9. Elterngeld (Plus) und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder.....</b>	<b>24</b>
<b>9.1 Basiselterngeld .....</b>	<b>24</b>
<b>9.2 Elterngeld Plus.....</b>	<b>24</b>
Beispiel 9 – Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus .....	25
<b>9.3 Vergleichbare Leistungen der Länder.....</b>	<b>26</b>
Beispiel 12 – Kombination Elterngeld und bayerisches Familiengeld .....	26
<b>10. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit .....</b>	<b>27</b>
<b>11. Spezifische Hilfeleistungen – Regelbedarf nach § 28 SGB XII .....</b>	<b>28</b>
11.1 Personen nach § 62 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 SGB V.....	28
11.2 Personen nach § 62 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V.....	28
11.3 Personen nach § 62 Absatz 2 Satz 6 SGB V.....	29
<b>12. Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen oder privaten Mitteln .....</b>	<b>29</b>
<b>13. Bezüge aus öffentlichen Mitteln aufgrund Krankheit oder Behinderung .....</b>	<b>30</b>
<b>14. Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus bzw. Opfer politischer Verfolgung.</b>	<b>30</b>
<b>15. Unterhalt.....</b>	<b>30</b>
<b>16. Baukindergeld und Eigenheimzulage .....</b>	<b>31</b>
16.1 Baukindergeld Plus und bayerische Eigenheimzulage .....	32
<b>17. Pfändungen und Abtretungen, Zahlungen an Dritte .....</b>	<b>32</b>
<b>18. Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge .....</b>	<b>32</b>
<b>19. Stipendien .....</b>	<b>33</b>
<b>20. Saldierung von Einnahmen .....</b>	<b>33</b>
<b>21. Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einkommensarten .....</b>	<b>34</b>
<b>22. Anlage 2: Muster von Rentenanpassungsmitteilungen .....</b>	<b>57</b>

## Änderungshistorie

Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
19./20.03.2015	<p>Titel ergänzt</p> <p>Vorwort aufgenommen</p> <p>Vorwort, Anlage 1 Einnahmearten „Arbeitslosengeld II“, „Barbetrag bei Heimunterbringung“, „Freie Förderung“, „Grundsicherungsleistung“, „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Mietzuschuss“, „Pflegewohngeld“, „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“, „Sozialgeld“, „Unterkunft und Heizung, Leistungen für“, „Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld, Befristeter –“ – Verweis auf RVo (Regelsatzverordnung) aktualisiert auf – RBSFV – (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung)</p> <p>Überschrift „1. Allgemeines“ eingefügt</p> <p>Abschnitt 7. – Aufnahme „Pflegeunterstützungsgeld“</p> <p>Abschnitt 8. – Klarstellung des Anspruchs auf Elterngeld bei Mehrlingen, Erläuterung des Anspruchs auf Elterngeld Plus (inkl. Partnerschaftsbonus), Aktualisierung der Ausführungen zum Bezug von Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld</p> <p>Abschnitt 9. – Aufnahme der Erläuterung der Anrechnung von Pflegeunterstützungsgeld</p> <p>Abschnitt „17. Stipendien“ aufgenommen zur Erläuterung der grds. Unterscheidung von Stipendien</p> <p>Anlage 1 Einnahmearten „Abfindung aus privater Lebensversicherung“, „Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen“ – redaktionelle Anpassung des Feldes „Einnahmen zum Lebensunterhalt“</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme Einnahmeart „Arbeitgeber-Zuschuss zum Pflegeunterstützungsgeld“</p> <p>Anlage 1 Einnahmeart „Einstiegsgeld“ – Rechtsgrundlage aktualisiert</p> <p>Anlage 1 Einnahmeart „Elterngeld“ – Ausführungen um das Elterngeld Plus ergänzt</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Freie Förderung (weggefallen zum 01.01.2010)“ inhaltlich angepasst</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme Einnahmeart „Pflegeunterstützungsgeld“</p>

	<p>Anlage 1 – Einnahmeart „Stipendien“ durch Zusatz „als Deutschlandstipendien“ konkretisiert</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme Einnahmeart „Stipendien durch Begabtenförderungswerke auf der Grundlage der "Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler" („StipendiumPlus“)</p> <p>Verweise auf Abschnitte/Anlagen einheitlich gefasst</p>
<p>09./10.12.2015</p>	<p>Anpassung der Darstellung/Formatierung</p> <p>Aktualisierung des Vorworts</p> <p>Verweise auf Urteile angepasst</p> <p>Beispiel 1, 5, 6, 7 und 8 – Beispiele wurden aktualisiert</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Geld- und Sachbezüge für Zivildienstleistende (weggefallen zum 30.06.2011 bzw. für Übergangsfälle zum 31.12.2011)“ entfernt, da ab 2016 nicht mehr relevant</p> <p>Anlage 1 – Einnahmeart „Reservistendienst Leistende, Leistungen an“ wurde aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 29.06.2015 aufgenommen</p> <p>Anlage 1 – zur Einnahmeart „Unterhaltssicherung, Leistungen zur – „ wurden aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften vom 29.06.2015 die einzelnen Leistungen ergänzt sowie die jeweiligen Rechtsgrundlagen aufgenommen</p>
<p>18./19.06.2019</p>	<p>Rubrum und Inhaltsverzeichnis aktualisiert</p> <p>Redaktionelle Anpassungen vorgenommen</p> <p>Einheitliche Zitierweise von Urteilen im gesamten Dokument durchgeführt</p> <p>Beispiele 1, 5,6, 7, 8, 9, 12 – Beispiele wurden angepasst</p> <p>Abschnitt 8: Ergänzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, 21.07.2015 – 1 BvF 2/13, zur Nichtigkeit des Betreuungsgeldes; Aufnahme des bayerischen Familiengeldes</p> <p>Abschnitt 10: Neubewertung des Pflegegeldes für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen oder privaten Mitteln</p>

	<p>Abschnitt 14: Anpassung des Abschnitts und Aufnahme des Baukindergeldes und Erstellen von Abschnitt 14.1 wegen des Baukindergeldes Plus und der bayerischen Eigenheimzulage ab 01.01.2018</p> <p>Anlage 1 – auf Aktualität geprüft: Ergänzungen und Korrekturen von Rechtsgrundlagen vorgenommen</p> <p>Anlage 1 – Aufnahme des Baukindergeldes, der Baukindergeldes Plus und der bayerischen Eigenheimzulage und Ergänzung des bayerischen Familiengeldes</p> <p>Anlage 1 – folgende Einnahmen zum Lebensunterhalt aus der Tabelle entfernt, da nicht mehr existent: „Ausbildungsbeihilfe der Telekom während eines Berufsgrundbildungsjahres“, „Bergmannsprämie“, „Veränderungsgeld der Deutschen Telekom AG“</p> <p>Anlage 1 – Buchstabenbereiche der Übersichtlichkeit wegen zusätzlich farblich abgegrenzt</p>
12.03.2025	<p>Vorwort aktualisiert</p> <p>Inhaltsverzeichnis aktualisiert</p> <p>Redaktionelle Anpassungen vorgenommen</p> <p>Alle Beispiele überarbeitet und möglichst zeitneutral dargestellt</p> <p>Abschnitt 1: Gesetzliche Grundlagen neu aufgenommen</p> <p>Abschnitt 7: Alle Inhalte an Regelungen des SGB XIV zum 01.01.2024 angepasst</p> <p>Abschnitt 9: Vollständig überarbeitet wegen Wegfall des Betreuungsgeldes und Änderungen aufgrund des Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</p> <p>Abschnitt 11: Spezifische Hilfeleistungen neu aufgenommen</p> <p>Abschnitt 21 Anlage 1: Vollständige Überarbeitung der tabellarischen Übersicht der Einkunftsarten</p>

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### § 55 SGB V – Leistungsanspruch

(1) ...

(2) 1 Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 und 6 festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden; wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, nach Absatz 4 oder 5 einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den Festzuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und den Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 und 6 festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. 2 Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht überschreiten,
2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches, Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch erhält oder
3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung getragen werden.

3 Als Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten gelten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger und Angehöriger des Lebenspartners. 4 Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Vierzehnten Buches erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch. 5 Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehört auch nicht der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz. 6 Der in Satz 2 Nr. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt

lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches.

(3) 1Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen weiteren Betrag. 2Die Krankenkasse erstattet den Versicherten den Betrag, um den die Festzuschüsse nach Absatz 1 Satz 2 das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der zur Gewährung eines Gesamtbetrages aus dem Festzuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und des zusätzlichen Betrages nach Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Einnahmegrenze übersteigen. 3Die Beteiligung an den Kosten umfasst höchstens einen Betrag in Höhe eines Gesamtbetrages bestehend aus dem Festzuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und des zusätzlichen Betrages nach Absatz 2 Satz 1, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

(4) bis (5) ...

## § 62 Belastungsgrenze

(1) 1Versicherte haben während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. 2Die Belastungsgrenze beträgt 2 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie 1 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. 3Abweichend von Satz 2 beträgt die Belastungsgrenze 2 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für nach dem 1. April 1972 geborene chronisch kranke Versicherte, die ab dem 1. Januar 2008 die in § 25 Absatz 1 genannten Gesundheitsuntersuchungen vor der Erkrankung nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben. 4Für Versicherte nach Satz 3, die an einem für ihre Erkrankung bestehenden strukturierten Behandlungsprogramm teilnehmen, beträgt die Belastungsgrenze 1 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. 5Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien fest, in welchen Fällen Gesundheitsuntersuchungen ausnahmsweise nicht zwingend durchgeführt werden müssen. 6Die weitere Dauer der in Satz 2 genannten Behandlung ist der Krankenkasse jeweils spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres nachzuweisen und vom Medizinischen Dienst, soweit erforderlich, zu prüfen; die Krankenkasse kann auf den jährlichen Nachweis verzichten, wenn bereits die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind und im Einzelfall keine Anhaltspunkte für einen Wegfall der chronischen Erkrankung vorliegen. 7Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten zu Beginn eines Kalenderjahres auf die für sie in diesem Ka-

lenderjahr maßgeblichen Untersuchungen nach § 25 Abs. 1 hinzuweisen. 8Das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92.

(2) 1Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen nach Absatz 1 werden die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners, der minderjährigen oder nach § 10 versicherten Kinder des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners sowie der Angehörigen im Sinne des § 8 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte jeweils zusammengerechnet, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben. 2Hierbei sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu vermindern. 3Für jedes Kind des Versicherten und des Lebenspartners sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich aus den Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrag zu vermindern; die nach Satz 2 bei der Ermittlung der Belastungsgrenze vorgesehene Berücksichtigung entfällt. 4Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Entschädigungszahlungen, die Geschädigte nach dem Vierzehnten Buch erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. 5Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist bei Versicherten,

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch oder die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, erhalten,

2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung getragen werden

sowie für den in § 264 genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches maßgeblich. 6Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches maßgeblich. 7Bei Ehegatten und Lebenspartnern ist ein gemeinsamer Haushalt im Sinne des Satzes 1 auch dann anzunehmen, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner dauerhaft in eine vollstationäre Einrichtung aufgenommen wurde, in der Leistungen gemäß § 43 oder § 43a des Elften Buches erbracht werden.

**(3) <sup>1</sup>Die Krankenkasse stellt dem Versicherten eine Bescheinigung über die Befreiung nach Absatz 1 aus. <sup>2</sup>Diese darf keine Angaben über das Einkommen des Versicherten oder anderer zu berücksichtigender Personen enthalten.**

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Begriff "Einnahmen zum Lebensunterhalt"**

Den Einnahmen zum Lebensunterhalt kommt rechtliche Bedeutung zu bei der Prüfung, ob Befreiungsmöglichkeiten im Sinne der §§ 55 und 62 SGB V bestehen.

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind, und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung, soweit sie gegenwärtig zur Verfügung stehen.

Hierzu zählen grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden Bezüge sowie geldwerte Zuwendungen, wie z. B. Abfindungen, Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen sowie Einkünfte, die ein Unternehmer aus seinem Geschäftsbetrieb zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Familie erzielt oder entnimmt, Einnahmen aus Kapitalvermögen, der Bruttobetrag der Renten und Versorgungsbezüge sowie Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen auch die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt bleiben die durch Gesetz, Rechtsprechung oder entsprechende Rechtsauslegung benannten zweckgebundenen Zuwendungen, z. B. zur Abdeckung eines Mehrbedarfs wie Pflegegeld, Blindenzulage oder Kindergeld unberücksichtigt.

Zur besseren Unterscheidung und Einordnung werden in diesem Rundschreiben die im Einkommenssteuerrecht definierten Einkommensbegriffe verwendet.

### **2.2 Zuordnung der Einnahmen**

#### **2.2.1 Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt**

Einnahmen sind als laufend zu bewerten, sofern sie regelmäßig z. B. wöchentlich / monatlich wiederkehren (z. B. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Bruttobetrag der Renten und Versorgungsbezüge).

Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt werden dem Kalenderjahr zugeordnet, für das sie gezahlt werden.

## 2.2.2 Einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt

Einnahmen sind als einmalig zu bewerten, sofern sie einmalig oder in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden (z. B. einzelne Entgeltbestandteile, Jubiläumszuwendungen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgratifikationen, Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen, Renten, Versorgungsbezüge).

Nachzahlungen von laufenden Einnahmen gelten als einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt (z. B. rückwirkende Erhöhung des Arbeitsentgelts, rückwirkende Rentenzubilligung).

Einmalige Einnahmen zum Lebensunterhalt sind dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem sie ausbezahlt werden bzw. zufließen.

Beispiel 1 - Anrechnung einer einmaligen Rentennachzahlung

Sachverhalt:

Stellung Rentenantrag am 20.06. des vorherigen Kalenderjahres. Rentenzuerkennung am 15.03. des lfd. Kalenderjahr mit Rentenbeginn am 01.06. des vorherigen Kalenderjahres. Rentennachzahlung für den Zeitraum 01.06. des vorherigen Kalenderjahres bis 31.03. des lfd. Kalenderjahr in Höhe von 12.000 Euro am 15.03. des lfd. Kalenderjahres.

Ergebnis:

Die Rentennachzahlung von 12.000 Euro ist in voller Höhe als Einnahme für das lfd. Kalenderjahr anzusetzen.

## 3. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn gemäß § 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) anzusetzen.

Als Gewinn bezeichnet das EStG bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 EStG). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG).

Sonderausgaben und Freibeträge sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge können bei der Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht in Abzug gebracht werden (siehe Abschnitt 18. „Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge“).

Bei Veräußerungsgewinnen aus dem (Teil-) Verkauf eines Betriebes oder aus der (Teil-) Veräußerung des Betriebsvermögens zählt als Einnahme zum Lebensunterhalt nur der Ertragsanteil aus dem Kapitalwert sowie ein evtl. Überschussanteil des Veräußerungsgewinnes. Der Kapitalanteil stellt hingegen eine Umschichtung des Vermögens dar und kann somit nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gezählt werden. Die jeweiligen Informationen ergeben sich aus den entsprechenden Verträgen bzw. sind vom Versicherten entsprechend nachzuweisen.

Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (nicht buchführende Betriebe = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen), ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) i. V. m. der jeweils geltenden Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft (AELV) ergebende Wert anzusetzen.

Eine Grundlage für die Berechnung der Belastungsgrenze kann der letzte vorhandene Einkommenssteuerbescheid gemäß § 155 Abgabenordnung sein, sofern der Versicherte die Aktualität des ausgewiesenen Betrages bestätigt. Daneben können, sofern erforderlich, weitere Unterlagen (zum Beispiel vorläufige Gewinn-Verlust-Rechnung, Bescheinigung des Steuerberaters) hinzugezogen werden.

#### **4. Einnahmen zum Lebensunterhalt aus nichtselbständiger Arbeit**

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG gehört in erster Linie das Arbeitsentgelt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder lediglich im Zusammenhang damit erzielt werden. Die steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Einnahmeart spielt bei der Frage der Berücksichtigung als Einnahmen zum Lebensunterhalt keine Rolle.

Die allgemein für Arbeitnehmer geltenden Regelungen (z. B. §§ 2 und 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV]) finden Anwendung.

#### **5. Einnahmen aus Kapitalvermögen**

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind unabhängig von ihrer steuerlichen Betrachtung (z. B. aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung) oder den mit dieser Einkunftsart möglichen steuerlichen Vergünstigungen (Werbungskosten nach §§ 9 und 9a EStG oder Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG) als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu werten. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die diesen Kapitalerträgen (Zinsen) zugrundeliegenden Einkünfte selbst unberücksichtigt bleiben (z. B. Schmerzensgeld, ggf. Abfindungen, Kapitalentschädigungen).

## **6. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sind bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung die zu versteuernden Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) dieser Einkommensart für die Berechnung der Belastungsgrenze heranzuziehen (BSG, 19.09.2007 - B 1 KR 7/07 R).

Eine Grundlage für die Berechnung der Belastungsgrenze kann der letzte vorhandene Einkommenssteuerbescheid gemäß § 155 Abgabenordnung sein, sofern der Versicherte die Aktualität des ausgewiesenen Betrages bestätigt. Daneben können, sofern erforderlich, weitere Unterlagen (zum Beispiel vorläufige Gewinn-Verlust-Rechnung, Bescheinigung des Steuerberaters) hinzugezogen werden.

## **7. Renten**

### **7.1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Renten aus privaten Lebensversicherungen, Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, Versorgungsbezüge, Veräußerungsrenten**

Leibrenten (regelmäßig wiederkehrende Bezüge, deren Zahlungswiederholung von der Lebenszeit der Begünstigten abhängig ist) und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Alterssicherung der Landwirte und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden, gehören zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt. Zu den Leibrenten und anderen Leistungen im vorstehenden Sinne zählen nicht nur Renten wegen Alters, sondern auch solche, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Bei Renten aus privaten Lebensversicherungen, die nicht zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 229 SGB V gehören, zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt nur der Ertragsanteil, da der Kapitalrückzahlungsanteil eine Kapitalumschichtung und damit einen Vermögensverzehr darstellt. Der Ertragsanteil ist der dem Versicherten zustehende Zinsertrag aus dem eingezahlten Kapital. Die jeweiligen Informationen sind vom Versicherten über entsprechende Bescheinigungen der Lebensversicherer nachzuweisen.

Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, auf die der Arbeitnehmer - trotz fehlender eigener Leistungen - einen Rechtsanspruch hat, zählen ebenfalls zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Renten werden grundsätzlich mit ihrem Bruttobetrag abzüglich der z. B. wegen des Bezuges einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder von Einkommen nicht zu zahlender Beträge (Ruhensbeträge) angerechnet. Dies ist im Regelfall der im Rentenbescheid ausgewiesene Betrag (einschließlich des auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teils der Rente) ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers nach § 106 SGB VI und der einbehaltenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sonstige Versagens- oder Kürzungsbeträge sind ebenfalls außer Acht zu lassen (vgl. Abschnitt 17. „Pfändungen und Abtretungen, Zahlungen an Dritte“).

Ein Beispiel hierzu findet sich in der Anlage 2: Muster von Rentenanpassungsmitteilungen des gemeinsamen Rundschreibens.

Versorgungsbezüge (Betriebsrenten) sind ebenfalls bei den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen, hierbei ist der Bruttobetrag anzusetzen.

Bei Veräußerungsrenten, die aus dem Verkauf eines Hauses oder Betriebes herrühren (Verkauf auf Rentenbasis), zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt nur der Ertragsanteil, da der Kapitalrückzahlungsanteil eine Kapitalumschichtung und damit einen Vermögensverzehr darstellt (BSG, 25.08.1982 – 12 RK 57/81).

### **7.1.1 Leistungen für Kindererziehung für Mütter**

Die Leistung für Kindererziehung gemäß §§ 294, 294 a SGB VI an Mütter der Jahrgänge vor 1921 (alte Bundesländer) bzw. vor 1927 (neue Bundesländer) ist keine Rente, sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Leistung besonderer Art. Rechtlich ist diese Leistung auch kein Bestandteil der Rente. Sie ist nicht bei den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen, weil eine Minderung von Sozialleistungen durch die Anrechnung der Leistung für Kindererziehung vermieden werden soll (§ 299 SGB VI).

### **7.2 Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV und Renten nach BEG**

Nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören Entschädigungszahlungen, die Geschädigte nach dem SGB XIV oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des SGB XIV erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV (§ 62 Abs. 2 Satz 4 SGB V). Geschädigte, die einen Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 haben, können auf Antrag eine Abfindung erhalten (§ 84 Abs. 1 SGB XIV). Diese zählt ebenfalls nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

### **7.2.1 Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV und Renten nach dem BEG an Hinterbliebene**

Im Gegensatz zu den Versichertenrenten sind Hinterbliebenenrenten nicht um die Entschädigungszahlungen nach § 83 Abs. 1 SGB XIV zu mindern. Sie sind in voller Höhe als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch Abfindungen nach § 86 SGB XIV für Witwen und Witwer. Zur zeitlichen Zuordnung siehe Abschnitt 2.2.2.

### **7.2.2 Besitzstandsleistungen und Wahlrecht nach dem SGB XIV**

Nach § 142 SGB XIV haben Personen einen Bestandsschutz für Leistungen nach dem BVG oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 2023 bestandskräftig festgestellt sind. Berechtigte, die Geldleistungen nach dem BVG bis zum 31.12.2023 erhalten haben, erhalten gemäß § 144 Abs. 1 SGB XIV ab dem 01.01.2024 einen monatlichen Betrag, der sich aus der Summe der bisherigen Geldleistungen ergibt. § 152 SGB XIV eröffnet den Berechtigten nach § 142 SGB XIV die Möglichkeit, anstelle der Besitzstandsschutzleistung die Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22, also nach neuem Recht, zu wählen. Zur Berücksichtigung der gezahlten Leistungen siehe Abschnitte 7.2 und 7.2.1.

### **7.3 Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung**

Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind ebenfalls nur insoweit den Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzurechnen, wie sie nicht dem Ausgleich eines unfallbedingten Mehrbedarfs dienen (BSG, 08.12.1992 – 1 RK 11/92).

Es bleibt mithin der Teil der Versichertenrente unberücksichtigt, der zweckgebunden und zur Abdeckung des unfallbedingten Mehrbedarfs bestimmt ist. Bei der Ermittlung des Teils der Versichertenrente, der für den Mehrbedarf zweckgebunden ist, sind mangels anderer Anhaltspunkte die Beträge anzusetzen, die in § 83 Abs. 1 SGB XIV als Entschädigungszahlungen für Geschädigte vorgesehen sind.

Hieraus folgt, dass die Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist, soweit sie dem Geschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entsprechenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) nach sozialem Entschädigungsrecht als Entschädigungszahlung (einschließlich der Aufstockung für Geschädigte mit schwersten Schädigungsfolgen nach § 83 Abs. 2 SGB XIV) zu gewähren wäre. Nach § 83 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte eine nach dem GdS gestaffelte Entschädigungszahlung, wenn ein GdS von mindestens 30 v. H. vorliegt. Versichertenrenten aus der gesetzlichen

Unfallversicherung werden nach § 56 Abs. 1 SGB VII jedoch bereits dann gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um mindestens 20 v. H. gemindert ist. Dies trifft auch zu, wenn zwei arbeitsunfallbedingte Minderungen der Erwerbsfähigkeit von jeweils 10 v. H. vorliegen.

Bei Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer MdE von weniger als 30 v. H. ist der Betrag der zu berücksichtigenden Entschädigungszahlung entsprechend teilweise anzusetzen; bei einer MdE von 20 v. H. bleibt hiernach die Versichertenrente in Höhe von zwei Dritteln und bei einer MdE von 10 v. H. in Höhe von einem Drittel der Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 SGB XIV unberücksichtigt.

§ 83 Abs. 1 SGB XIV sieht eine Staffelung des GdS um jeweils 10 v. H. vor. Wird eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für eine MdE von z. B.  $33 \frac{1}{3}$  v. H. oder  $66 \frac{2}{3}$  v. H. gezahlt, erfolgt eine Aufrundung ab 5 v. H. auf den nächsthöheren Zehnerbetrag. Bei Werten von weniger als 5 v. H. erfolgt eine Abrundung auf den nächstniedrigeren Zehnerbetrag (§ 5 Abs. 1 SGB XIV).

Bei Bezug mehrerer Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Abzugsbeträge separat zu ermitteln und abzuziehen. Eine Addition der anerkannten Prozentsätze der MdE findet nicht statt.

Folgende Beispiele sollen die Berücksichtigung von Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einnahme zum Lebensunterhalt veranschaulichen.

Beispiel 2 – Rundung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

**Sachverhalt:**

Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von  $66 \frac{2}{3}$  v. H.

**Ergebnis:**

Bei einer MdE von  $66 \frac{2}{3}$  v. H. wird auf den nächsthöheren Zehnerbetrag, also 70 v.H. aufgerundet. Hier bleibt entsprechend der Betrag der Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XIV bei einem GdS von 70 und 80 unberücksichtigt.

Beispiel 3 – Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit MdE unter 30 v. H.

**Sachverhalt:**

Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 20 v. H.

**Ergebnis:**

Hier bleibt der Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV bei einem GdS von 30 und 40 unberücksichtigt.

Beispiel 4 – Bezug zweier Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

**Sachverhalt:**

Bezug zweier Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 30 v. H. bzw. 10 v. H.

**Ergebnis:**

Der Betrag der Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV bei einem GdS von 30 und 40 sowie der Betrag eines Drittels der Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV bei einem GdS von 30 und 40 sind zu ermitteln und abzuziehen.

### 7.3.1 Volle Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei Abfindung der Versicherten mit Anspruch auf Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 76 SGB VII (MdE unter 40 v. H.) wird zur Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt der Jahresbetrag der Versichertenrente dem der entsprechenden Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 SGB XIV gegenübergestellt. Ist der Jahresbetrag der Verletztenrente höher, so wird die Differenz mit dem Kapitalwert multipliziert. Dieses Ergebnis ist als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

Der vom Unfallversicherungsträger ermittelte Kapitalwert kann zum Beispiel dem Bescheid über die Berechnung der Abfindung entnommen werden. Der Kapitalwert richtet sich nach der Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UVKapWertV).

Beispiel 5 – volle Abfindung bei Anspruch auf Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

**Sachverhalt:**

Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 30 v. H. Das Lebensalter des Versicherten zum Zeitpunkt der Abfindung (Juli 2024) beträgt 33 Jahre, der Kapitalwert nach der UVKapWertV 18,8.

**Berechnung:**

Jahresbetrag der Versichertenrente:	5.328,63 Euro
Jahresbetrag der Entschädigungszahlung SGB XIV (bis 30.06.2024 mtl. 400,00 Euro, ab 01.07.2024 mtl. 418,00 Euro):	4.908,00 Euro

**Zwischenergebnis:**

Der Jahresbetrag der Verletztenrente ist höher als der der entsprechenden Entschädigungszahlung, sodass die Differenz mit dem Kapitalwert zu multiplizieren ist.

Differenzbetrag:	420,63 Euro
------------------	-------------

mit Kapitalwert 18,8 multipliziert:	7.907,84 Euro
-------------------------------------	---------------

Ergebnis:

Als Einnahme zum Lebensunterhalt ist ein Betrag von 7.907,84 Euro zu berücksichtigen.

### 7.3.2 Teilweise Abfindung von Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei Abfindung der Versicherten mit Anspruch auf Versichertenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 78 SGB VII (MdE ab 40 v. H.) erfolgt eine Teilabfindung des Rentenanspruches auf Zeit. In diesen Fällen wird die Versichertenrente zur Hälfte weitergezahlt und die andere Hälfte mit dem Faktor „Neun“ für die Dauer von zehn Jahren abgefunden (§ 79 SGB VII).

Zur Ermittlung der Einnahmen zum Lebensunterhalt wird die Hälfte des Jahresbetrages der entsprechenden Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 SGB XIV mit dem Faktor 9 multipliziert. Dieser Betrag ist dem Abfindungsbetrag gegenüberzustellen. Ist der Abfindungsbetrag höher, so ist die Differenz der beiden Beträge als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

Beispiel 6 – teilweise Abfindung bei Anspruch auf Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Sachverhalt:

Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 60 v. H., Abfindung erfolgt im Juli 2024.

Berechnung:

Monatliche Versichertenrente	996,40 Euro
Jahresbetrag der Versichertenrente	11.956,80 Euro
Höhe der Abfindung (jährliche Verletztenrente / 2 x 9)	53.805,60 Euro
Jahresbetrag der Entschädigungszahlung SGB XIV (bis 30.06.2024 mtl. 800,00 Euro, ab 01.07.2024 mtl. 837,00 Euro)	
Hälfte des Jahresbetrages der Entschädigungszahlung SGB XIV:	9.822,00 Euro
multipliziert mit Faktor 9:	4.911,00 Euro
	44.199,00 Euro

Ergebnis:

Da der Abfindungsbetrag höher ist, ist als Einnahme zum Lebensunterhalt aus der befristeten Abfindung ein Betrag von (53.805,60 Euro – 44.199,00 Euro =) 9.606,60 Euro zu berücksichtigen.

Die laufende monatliche Verletztenrente, die ab dem Abfindungszeitpunkt für die Dauer von zehn Jahren nur noch zur Hälfte ausbezahlt wird (996,40 Euro / 2 = 498,20 Euro), ist nach Abzug des halben monatlichen Betrages der entsprechenden Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV (837,00 Euro / 2 = 418,50 Euro) als monatliche Einnahme

zum Lebensunterhalt monatlich in Höhe von (498,20 Euro – 418,50 Euro =) 79,70 Euro ebenfalls zu berücksichtigen.

### 7.3.3 Vorläufige Entschädigung (Rente) und Abfindung

Während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall soll der Unfallversicherungsträger die Rente als vorläufige Entschädigung festsetzen, wenn der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall wird die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet (§ 62 SGB VII).

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu erwarten, dass nur eine Rente in Form der vorläufigen Entschädigung zu zahlen ist, kann der Unfallversicherungsträger die Versicherten nach Abschluss der Heilbehandlung mit einer Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden.

Die Gesamtvergütung stellt eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Rentenaufwandes dar. Der Abfindungsbetrag ist deshalb bis zum Ende des (in der Zukunft liegenden) Monats abzurechnen, in dem der Prognose zu Folge die Rentenberechtigung voraussichtlich wegfallen wird (§ 75 SGB VII).

Sowohl die Rente als vorläufige Entschädigung (§ 62 SGB VII) als auch die Abfindung mit einer Gesamtvergütung (§ 75 SGB VII) sind als Einnahme zum Lebensunterhalt zu bewerten. Da aber Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte nur insoweit zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen, soweit diese die Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 SGB XIV überschreiten, gilt diese Einschränkung ebenso bei der Rente als vorläufige Entschädigung sowie der Abfindung daraus.

Beispiel 7 – Rente als vorläufige Entscheidung nach § 62 SGB VII

**Sachverhalt:**

Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 30 v. H. im Juli 2024

**Berechnung:**

Monatsbetrag der Versichertenrente	600,00 Euro
Monatsbetrag der Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV beim GdS von 30	418,00 Euro
Differenzbetrag	182,00 Euro

**Ergebnis**

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt ist ein Betrag von 182,00 EUR monatlich zu zählen.

Beispiel 8 - Abfindung mit einer Gesamtvergütung nach § 75 SGB VII

**Sachverhalt.**

Bezug einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer MdE von 40 v. H., vorläufige Abfindung für einen Zeitraum von 3 Jahren im Februar 2024

**Berechnung:**

Jahresbetrag der Versichertenrente	11.200,00 Euro
Abfindungssumme (11.200 Euro x 3 Jahre)	33.600,00 Euro
Jahresbetrag der Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV beim GdS von 40 (Entschädigungszahlung aus Februar 2024 wird zugrunde gelegt)	4.800,00 Euro
Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV im Abfindungszeitraum (4.800 Euro x 3 Jahre)	14.400,00 Euro
Differenz Abfindung Verletztenrente und Grundrente im Abfindungszeitraum (33.600 Euro - 14.400 Euro)	19.200,00 Euro

**Ergebnis:**

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt ist einmalig ein Betrag von 19.200,00 Euro zu zählen.

#### 7.4 Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Im Gegensatz zu den Versichertenrenten sind Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 65 bis 67, 69 SGB VII) nicht um die Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 SGB XIV zu mindern, d.h., sie sind in voller Höhe als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

#### 7.5 Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus privaten Unfallversicherungsverträgen

Die aus einem privaten Unfallversicherungsvertrag gezahlten Versicherten- und Hinterbliebenenrenten gehören in voller Höhe zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

### 8. Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Kinderkrankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletzten- und Kinderverletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Pflegeunterstützungsgeld) gehören zu den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Maßgeblich ist der Bruttobetrag der Entgeltersatzleistung (Zahlbetrag einschließlich ggf. zu tragender Beitragsanteile des Versicherten). Für das Arbeitslosengeld gemäß § 136 SGB III wird der Zahlbetrag der Leistung zugrunde gelegt.

Für weitere Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld siehe Abschnitt 10. „Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“.

## **9. Elterngeld (Plus) und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder**

### **9.1 Basiselterngeld**

Elterngeld als Basiselterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes [BEEG]). In dieser Zeit haben die Eltern gemeinsam einen Anspruch auf 12 Monatsbeträge Basiselterngeld (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 1 BEEG). Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können sie gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 BEEG für zwei weitere Monate dieses Basiselterngeld beanspruchen (Partnermonate). Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld, dieses erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 300 Euro (vgl. § 2a Absatz 4 BEEG).

Basiselterngeld nach dem BEEG wird bis zu einem Betrag von 300,00 Euro monatlich nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt berücksichtigt (vgl. § 10 Absatz 1 BEEG).

### **9.2 Elterngeld Plus**

Für Neugeborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder kann nach § 4 Absatz 3 Satz 3 BEEG statt eines Monats Basiselterngeld jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld Plus bezogen werden. Auch hier verringert sich der Freibetrag nach § 10 Absatz 3 BEEG auf 150,00 Euro monatlich.

Der Partnerschaftsbonus nach § 4b BEEG ergänzt das Elterngeld Plus. Durch diesen verlängert sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus einmalig um vier aufeinander folgende Monate für jeden Elternteil, wenn beide Elternteile nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Stunden Wochenstunden im Durchschnitt erwerbstätig sind und weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllen.

Ein Elternteil kann grds. höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus beziehen. Jedoch haben u. a. auch Alleinerziehende, wie Elternpaare einen Anspruch darauf, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu beziehen, wenn sie in diesen vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind (vgl. § 4c Absatz 2 BEEG).

Beispiel 9 – Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus

**Sachverhalt:**

Beide Eltern sind erwerbstätig und wollen Elterngeld, Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. In den ersten beiden Lebensmonaten möchte der Vater seine Erwerbstätigkeit unterbrechen, um gemeinsam mit seiner Frau das Kind zu betreuen (Partnermonate).

Die Mutter möchte die ersten 6 Monate ihr Kind zu Hause betreuen und Elterngeld beziehen. Danach möchte sie wieder als Teilzeitbeschäftigte (25 Wochenstunden) arbeiten und die restliche Anspruchszeit Elterngeld Plus (zuerst als Partnerschaftsbonus) beziehen. Hierbei möchte ihr Mann sie für die ersten vier Monate unterstützen, indem auch er seine Arbeitszeit auf 25 Wochenstunden reduziert (Partnerschaftsbonusmonate). Die Leistungen werden entsprechend beantragt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils erfüllt. Die Anträge werden genehmigt.

Geburt des Kindes am 01.08. Vorjahr

Elterngeldbezug Mutter:

Anspruch auf Basiselterngeld besteht in der Zeit 01.08. Vorjahr – 31.01. lfd. Jahr  
Höhe des Elterngeldes mtl. 910,00 Euro

Anspruch auf Partnerschaftsbonus besteht in der Zeit 01.02. – 31.05. lfd. Jahr  
Höhe des Elterngeldes (Partnerschaftsbonus) mtl. 455,00 Euro

Anspruch auf Elterngeld Plus besteht in der Zeit 01.06. lfd. Jahr – 31.05. f. Jahr  
Höhe des Elterngeldes Plus mtl. 455,00 Euro

Elterngeldbezug Vater:

Anspruch auf Basiselterngeld (Partnermonat) besteht in der Zeit 01.08. – 30.09. Vorjahr  
Höhe des Elterngeldes mtl. 1.430,00 Euro

Anspruch auf Partnerschaftsbonus besteht in der Zeit 01.02. – 31.05. lfd. Jahr  
Höhe des Elterngeldes (Partnerschaftsbonus) mtl. 715,00 Euro

Ergebnis – Einnahmen zum Lebensunterhalt nach § 62 SGB V:

01.08. – 30.09. Vorjahr: Beide Eltern beziehen Basiselterngeld. Elterngeld bleibt jeweils i. H. v. 300,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird jeweils angerechnet (Mutter: 610,00 Euro, Vater: 1.130,00 Euro).

01.10.Vorjahr – 31.01. lfd. Jahr: Basiselterngeld wird von der Mutter bezogen. Elterngeld bleibt i. H. v. 300,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (610,00 Euro).

01.02. – 31.05. lfd. Jahr: Beide Eltern beziehen das Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate.

Elterngeld Plus bleibt jeweils i. H. v. 150,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird jeweils angerechnet (Mutter: 305,00 Euro, Vater: 565,00 Euro).

01.06. lfd. Jahr – 31.05. f. Jahr: Die Mutter bezieht Elterngeld Plus.

Das Elterngeld Plus bleibt i. H. v. 150,00 Euro monatlich unberücksichtigt, der verbleibende Betrag wird angerechnet (305,00 Euro).

### 9.3 Vergleichbare Leistungen der Länder

Nach § 10 Abs. 1 BEEG wird bei vergleichbaren Leistungen der Länder der Teil, der 300,00 Euro monatlich übersteigt, als Einnahme zum Lebensunterhalt angerechnet.

Eine vergleichbare Leistung wird aktuell vom Freistaat Sachsen in Form eines Landeserziehungsgeldes angeboten. Im Freistaat Bayern besteht seit dem 01.08.2018 nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24.07.2018 Anspruch auf das bayerische Familiengeld als vergleichbare Leistung, welches das bisherige bayerische Landeserziehungs- und Betreuungsgeld abgelöst hat und nun in einer Leistung vereint.

Das Landeserziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG) wird nicht vor dem Ende des Bezuges des Elterngeldes nach dem BEEG gewährt. Das bayerische Familiengeld kann neben dem Elterngeld, dem Elterngeld-Plus und dem Partnerschaftsbonus bezogen werden. Gewährt wird es vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats in Höhe von 250,00 Euro monatlich pro Kind. Ab dem dritten Kind werden 300,00 Euro gewährt. Es wird frühestens für im September 2018 beginnende Lebensmonate gezahlt.

Nach § 10 Abs. 1 BEEG bleiben bei einem gleichzeitigen Bezug von Elterngeld und vergleichbaren Leistungen der Länder (z. B. Sächsisches Landeserziehungsgeld, bayerisches Familiengeld) die Leistungen insgesamt bis zu einer Höhe von 300,00 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Der den Betrag übersteigende Teil der Gesamtsumme beider Leistungen ist als Einnahme zum Lebensunterhalt anzurechnen.

Beispiel 10 – Kombination Elterngeld und bayerisches Familiengeld

Sachverhalt:

Eine Familie, wohnhaft in Bayern, hat bereits 2 Schulkinder und beantragt für ihr drittes Kind rechtzeitig das bayerische Familiengeld. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, der Antrag wird genehmigt. Zuvor bezog die Familie 14 Monate Elterngeld.

01.12.2022

Geburt des Kindes am

Anspruch auf Elterngeld besteht in der Zeit	01.12.2022 – 31.01. 2024
Höhe des Elterngeldes mtl.	500,00 Euro
Anspruch auf bayerisches Familiengeld besteht in der Zeit	01.02.2024 – 30.11.2025
Höhe des bayerischen Familiengeldes mtl.	300,00 Euro

Ergebnis – Einnahmen zum Lebensunterhalt nach § 62 SGB V:

01.12.2022 – 31.01.2024: Elterngeld wird allein bezogen.  
Elterngeld wird i. H. v. 300,00 Euro monatlich nicht berücksichtigt, der darüberhinausgehende Betrag wird angerechnet (200,00 Euro).

01.02.2024 – 30.11.2025: Bayerisches Familiengeld wird allein bezogen.  
Das bayerische Familiengeld bleibt vollständig unberücksichtigt, da es den Anrechnungsfreibetrag i. H. v. 300,00 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die nicht zu berücksichtigenden Beträge (Anrechnungsfreibeträge) vervielfachen sich nach § 10 Abs. 4 BEEG bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Auch bei nacheinander folgenden Geburten ist von einer kindbezogenen Betrachtung auszugehen. Daher ist eine Gleichbehandlung beider Konstellationen zu gewährleisten und der Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BEEG je Kind zu gewähren.

## 10. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Nach § 13 Abs. 5 SGB XI bleiben die Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen nach den §§ 36 ff. SGB XI nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen sind. Entsprechendes gilt auch für Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sowie für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII und § 146 Abs. 2 SGB XIV.

Eine Entschädigung, die eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für ihre Tätigkeit von den Pflegebedürftigen erhält, wird insoweit nicht berücksichtigt, als sie das Pflegegeld im Sinne der vorgenannten Vorschriften nicht übersteigt.

Dem Wortlaut des Gesetzes folgend ist das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI grundsätzlich nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Das Pflegeunterstützungsgeld wird jedoch kurzfristig (bis zu 10 Arbeitstage) als Ausgleich für ein entgangenes Arbeitsentgelt gewährt, sofern für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 SGB V oder

nach § 45 Abs. 4 SGB VII beanspruchen kann. Danach unterscheidet sich das Pflegeunterstützungsgeld in seiner Funktion, einen Entgeltausfall auszugleichen, deutlich von den anderen Leistungen der Pflegeversicherung, die hauptsächlich zweckgebunden zur Deckung besonderer Bedürfnisse, die mit der Pflegebedürftigkeit regelmäßig verbunden sind, gewährt werden. Insofern ist es analog anderer Entgeltersatzleistungen (vgl. Abschnitt 8. „Entgeltersatzleistungen“) als Einnahme zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

## **11. Spezifische Hilfeleistungen – Regelbedarf nach § 28 SGB XII**

§ 62 Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V regelt für Beziehende von spezifischen Hilfeleistungen, unter welchen Voraussetzungen nur der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft maßgeblich ist.

### **11.1 Personen nach § 62 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 SGB V**

Dies ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 SGB V bei Versicherten der Fall, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, erhalten. Dabei ist zu beachten, dass diese Vorschrift bei Versicherten, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, nur dann einschlägig ist, wenn sie vom Sozialhilfeträger Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen. Bei dem alleinigen Bezug von Leistungen bei stationärer Pflege nach § 65 SGB XII (Hilfe zur Pflege) nach dem 7. Kapitel des SGB XII werden die Voraussetzungen nicht erfüllt.

### **11.2 Personen nach § 62 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V**

Für Beziehende von Leistungen der stationären Pflege nach § 65 SGB XII ist als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt ebenfalls der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII gemäß § 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V maßgeblich, wenn die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Sozialen Entschädigung getragen werden.

Zu den „Kosten der Unterbringung“ gehören nicht nur die Kosten für Unterkunft, Heizung und Verpflegung, auf die bereits über die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder die Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ein Anspruch besteht. Vielmehr gehören zu den Kosten der Unterbringung auch die Kosten der Leistungen der stationären Pflege nach § 65 SGB XII (Hilfe zur Pflege). Denn die stationäre Pflege regelt insbesondere die Vergütung von Pflegeleistungen, die

unmittelbar mit der Unterbringung in einer stationären Einrichtung verbunden sind und damit zu den Unterbringungskosten gehören.

Die Unterbringungskosten werden von den Trägern der Sozialhilfe für finanziell bedürftige Personen geleistet, die ansonsten die Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht durch ihr eigenes Einkommen decken können. Dies gilt auch, sofern der Träger der Sozialhilfe nur anteilig Leistungen der stationären Pflege übernimmt, weil die anspruchsberechtigte Person einen Teil der Kosten durch ihr eigenes Einkommen decken kann.

Dies entspricht auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da die Beziehenden von Hilfe zur Pflege ebenfalls „nur“ den Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII zur freien Verwendung haben wie die Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Insofern unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Situation nicht von Versicherten im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 SGB V.

Ohne ein derartiges Verständnis von dem Begriff „Kosten der Unterbringung“ ergibt sich kein eigenständiger Anwendungsbereich des § 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V.

### **11.3 Personen nach § 62 Absatz 2 Satz 6 SGB V**

Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, ist abweichend von § 62 Absatz 2 Satz 1 bis 3 SGB V als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II maßgeblich.

## **12. Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen oder privaten Mitteln**

Bei der Kinderbetreuung ist inhaltlich zwischen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und der Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII zu unterscheiden.

Für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII, die im Haushalt der Eltern oder in dem der Tagespflegeperson durchgeführt wird, erhält die Pflegeperson vom Jugendamt öffentliche Mittel insbesondere einen Erstattungsbetrag für Sachaufwendungen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Erziehungsberechtigten können an der Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII beteiligt werden und zahlen dann einen Kostenbeitrag an den zuständigen Jugendhilfeträger.

Ist keine öffentliche Förderung möglich, so können die Erziehungsberechtigten mit einer Tagespflegeperson auch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag schließen (Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus privaten Mitteln). Für die Vergütung der Pflegeperson im Angestelltenverhältnis ist das Mindestlohngesetz zu beachten. Sowohl die Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln als

auch die privatvertraglich vereinbarten Vergütungen werden bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Tagespflegeperson als Einnahme zum Lebensunterhalt zugerechnet.

Personen, die ein fremdes Kind versorgen und erziehen, erhalten in bestimmten Fällen wegen der dadurch entstehenden Kosten, finanzielle Leistungen aus öffentlichen bzw. privaten Mitteln (Pflegegeld im weiteren Sinne). Obwohl diese Leistungen (z. B. nach § 39 SGB VIII) dem Kind zustehen, dienen sie doch der Stärkung der Unterhaltsfähigkeit der Pflegeeltern in vollem Umfang und sind demnach bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse den Pflegeeltern als Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

### **13. Bezüge aus öffentlichen Mitteln aufgrund Krankheit oder Behinderung**

Nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt werden u.a. solche Bezüge aus öffentlichen Mitteln gezählt, die wegen eines krankheitsbedingten, behinderungsbedingten Grundes oder aus anderen Gründen unabweisbaren Mehrbedarfs gewährt werden (z. B. Blindengeld). Diese zweckbestimmten Zuwendungen, die lediglich einen besonderen schädigungs- oder behinderungsbedingten Mehraufwand ausgleichen sollen, sind nämlich nicht geeignet, die allgemeine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen gegenüber einem gesunden Menschen zu verbessern (BSG, 21.10.1980 – 3 RK 53/79, – 3 RK 13/80 und – 3 RK 15/80).

### **14. Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus bzw. Opfer politischer Verfolgung**

Geldrenten, Kapitalentschädigungen sowie Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bzw. an Opfer politischer Verfolgung oder rechtsstaatswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet gewährt werden, zählen nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt.

### **15. Unterhalt**

Der getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten unter Berücksichtigung der Vorschriften des BGB zustehende und tatsächlich gezahlte Unterhalt (§ 1361 Abs. 4 bzw. § 1585 Abs. 1 BGB) zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt (BSG, 16.02.1982 – 12 RK 31/79 und 24.06.1985 – GS 1/84). Beim Empfänger einer solchen Unterhaltszahlung erhöhen sich dementsprechend die Einnahmen zum Lebensunterhalt, beim Zahlenden vermindern sich die Einnahmen. Entsprechendes gilt für Unterhaltszahlungen, die das Mitglied an seine beim getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten wohnenden Kinder leistet (BSG, 11.04.1984 – 12 RK 41/82).

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch auf Leistungen nach den §§ 12 bzw. 15 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) zu, wenn sie dem getrenntlebenden Lebenspartner und Kindern gezahlt werden oder die Lebenspartnerschaft durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben wurde.

Bei – ggf. auch nur ergänzenden – Zahlungen eines Ehe- bzw. Lebenspartners im Sinne des LPartG an den anderen, ständig im Heim und insoweit lediglich räumlich und nicht im Sinne von § 1361 BGB getrenntlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner zur Sicherung der Heimunterbringung, handelt es sich um Unterhaltsleistungen nach § 1360 BGB bzw. § 5 LPartG. Werden die Ehegatten/Lebenspartner gemäß § 62 Abs. 2 Satz 7 SGB V gemeinsam beurteilt, entfällt eine Zuordnung der Unterhaltsleistungen zum Ehe- bzw. Lebenspartner.

Unterhaltszahlungen Dritter stellen ebenfalls eine Einnahme zum Lebensunterhalt dar (BSG, 22.09.1988 – 12 RK 12/86). Beim Empfänger solcher Zahlungen erhöhen sich die Einnahmen zum Lebensunterhalt, während sich beim Unterhaltsleistenden die Einnahmen entsprechend verringern.

## **16. Baukindergeld und Eigenheimzulage**

Die von den Finanzämtern einmal jährlich nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) ausbezahlte Eigenheimzulage gehörte zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt und war mit jeweils einem Zwölftel den Monateinkünften hinzuzurechnen. (vgl. BVerwG, 28.05.2003 – 5 C 41.02). Die Zuerkennung konnte für Fälle bis zum 31.12.2005 erfolgen.

Mit dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.07.2018 (BGBl I S. 1126) wurde das sogenannte Baukindergeld rückwirkend zum 01.01.2018 eingeführt. Das Baukindergeld beträgt für Familien oder Alleinerziehende pro Kind 1.200 Euro jährlich und wird von der Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW) für den erstmaligen Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen für maximal zehn Jahre gezahlt. Das Baukindergeld soll die individuelle Finanzierungsbelastung senken und dadurch Familien den Schritt in das Wohneigentum ermöglichen.

Der gesetzlichen Regelung zum Baukindergeld ist kein Ausschluss einer Anrechnung auf andere Sozialleistungen zu entnehmen. Auf das Baukindergeld treffen die damaligen Bewertungskriterien der Eigenheimzulage durch das Bundesverwaltungsgericht insofern zu, als dass auch die jetzige Zuschussleistung nicht zu einem bestimmten Zweck gewährt wird. Die Gewährung erfolgt zudem ohne Verwendungsnachweis und unabhängig davon, ob sie tatsächlich der Finanzierung eigenen Wohneigentums dient. Der Anspruch auf die Zahlung von Zuschussraten endet zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Selbstnutzung des Wohneigentums aufgegeben wird, eine vergangenheitsbezogene Rückzahlungsverpflichtung entsteht allerdings in diesen Fällen nicht. Insofern ist das Baukindergeld – genauso wie die damalige Eigenheimzulage – den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zuzurechnen.

### **16.1 Baukindergeld Plus und bayerische Eigenheimzulage**

Entsprechend der Richtlinien für die Gewährung des Baukindergelds Plus zum Bau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum für Familien mit Kindern und Alleinerziehende in Bayern (Baukindergeld-Plus-Richtlinien – BayBauKGPR) vom 14. September 2018 bietet der Freistaat Bayern mit dem Baukindergeld Plus ab dem 01.01.2018 eine weitere Möglichkeit, das Baukindergeld des Bundes um zusätzlich 300 Euro pro Kind und Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren zu erhöhen.

Des Weiteren kann die bayerische Eigenheimzulage gemäß den Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zum Bau oder Erwerb von Wohnraum zu eigenen Wohnzwecken (Bayerische Eigenheimzulagen-Richtlinien – EHZR) vom 7. August 2018 beantragt werden. Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Zuschuss zur Bildung von Wohneigentum in Bayern. Die Bayerische Eigenheimzulage ist ein Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro als einmaliger Festbetrag und kann auch losgelöst vom Baukindergeld bezogen werden. Beide Leistungen gehören zu den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

### **17. Pfändungen und Abtretungen, Zahlungen an Dritte**

Beträge, die an Dritte abgezweigt werden, führen – ebenso wie die von Einnahmen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichtenden Beiträge – nicht zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Einnahmen.

Demnach sind auch Abzweigungsbeträge, die z. B. auf eine Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung zurückzuführen sind, bei der Feststellung der Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Selbst wenn eine Sozialleistung wie z. B. eine Rente oder Rententeile aufgrund eines Erstattungsanspruchs (z. B. nach §§ 103, 104 SGB X, § 71b BVG) nicht dem Leistungsberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt wird, bleiben diese Abzüge unberücksichtigt.

Es sind stets die Einnahmen zu berücksichtigen, die dem Betroffenen zustehen und nicht die Beträge, die nach Abzug von gepfändeten Beträgen bzw. sonstigen Abtretungen verbleiben.

### **18. Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge**

Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- oder Einkommensteuer geltende Freibeträge (z. B. Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe), Werbungskosten oder Werbungskostenpauschbeträge sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z. B. für außerge-

wöhnliche Belastungen) können, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen für eine Einkommensart in diesem Rundschreiben beschrieben werden, bei der Feststellung der Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht in Abzug gebracht werden.

## **19. Stipendien**

Derzeit gibt es über 1.250 verschiedene Stipendien in Deutschland. Die beiden verbreitetsten Stipendien – das Deutschlandstipendium und das StipendiumPlus – wurden in der Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einkommensarten dieses Rundschreibens aufgenommen.

Eine einheitliche Aussage zur Anrechenbarkeit aller Stipendien als Einnahme zum Lebensunterhalt kann nicht getroffen werden, da durch die dann erfolgende Pauschalisierung nicht jeder Fallgestaltung entsprochen wird.

Grundsätzlich können Stipendien danach unterschieden werden, ob sie einkommensabhängig oder einkommensunabhängig gewährt werden. Werden Stipendien einkommensabhängig gewährt, wobei sie sich an den Regelungen des Bundesausbildungsgesetzes (BAföG) orientieren (z. B. zur Frage der Bedürftigkeit) und sind keine anderweitigen Normen für deren Anrechenbarkeit bekannt, wird empfohlen, das jeweilige Stipendium analog dem BAföG zu beurteilen. Danach ist ein solches Stipendium grds. nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt anzurechnen, so z. B. das StipendiumPlus.

Werden Stipendien einkommensunabhängig gewährt und sind keine anderweitigen Grundlagen für deren Anrechenbarkeit bekannt, wird empfohlen, diese Stipendien bis zu einem Betrag von 300,00 Euro monatlich nicht zu berücksichtigen. Der übersteigende Betrag sollte als Einnahme zum Lebensunterhalt angerechnet werden. Für das Deutschlandstipendium, welches zu den einkommensunabhängigen Stipendien zählt, wird dies in § 5 Abs. 3 Satz 1 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) geregelt.

## **20. Saldierung von Einnahmen**

Die dem Versicherten bei einer Einkunftsart ggf. entstandenen Verluste können – entgegen den im Steuerrecht geltenden Regelungen – nicht mit anderen Einnahmearten verrechnet werden und somit zu keiner Minderung der anderen Einnahmearten des Versicherten führen. Ebenso ist ein Verlustausgleich zwischen mehreren gemeinsam zu beurteilenden Angehörigen weder einnahmeartenübergreifend noch innerhalb einer Einnahmeart möglich (BSG, 19.09.2007 – B 1 KR 7/07 R).

**21. Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einkommensarten**

Einnahmeart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Einnahmen zum Lebensunterhalt
<b>A</b>			
Abfindung aus privater Lebensversicherung	2.1, 7.1		ja, in Höhe des Ertragsanteils
Abfindung bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses	2.1, 2.2.2, 4.		ja (vgl. BSG, 09.06.1998 - B 1 KR 22/96 R)
Abfindung von Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV	2.1, 7.2		
an Geschädigte	2.1, 7.2	§ 84 SGB XIV	nein
an Hinterbliebene	2.1, 7.2	§ 86 SGB XIV	ja
Abfindung von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze	2.1, 2.2.2, 7.1	§ 21 BeamtVG, §§ 28 - 35 SVG	ja
Abfindungen bzw. Kapitalleistungen von Versorgungsbezügen	2.1, 2.2.2, 7.1.	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 SGB V	ja
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.1, 2.2.2, 7.1	§ 107 SGB VI	ja
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	2.1, 2.2.2		
an Versicherte	2.2.2, 7.3.1, 7.3.2	§§ 75, 76 und 78, 79 SGB VII	ja (teilweise)
an Witwen und Witwer	7.4	§ 80 SGB VII	ja
Abfindung von Unterhaltsleistungen, die geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	2.1, 15	§ 1585 Abs. 2 BGB, § 16 LPartG	ja

Altenhilfe		§ 26e BVG (bis 31.12.2023); § 142 SGB XIV i.V.m. § 26e BVG (ab 01.01.2024)	nein
Altersmehrbedarf	13.	§ 30 Abs. 1 SGB XII	nein
Anpassungsgeld im Bergbau		APG-Richtlinien	ja
Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld			ja
Arbeitgeberzuschuss zum Pflegeunterstützungsgeld			ja
Arbeitnehmersparzulage		5. VermBG	nein (vgl. BSG, 22.07.1981 - 3 RK 7/80)
Arbeitseinkommen	4.	§ 15 SGB IV	ja
Arbeitsentgelt	4.	§ 14 SGB IV i. V. m. SvEV	ja
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)	4.	§ 14 SGB IV i. V. m. § 3 Nr. 26 EStG	ja
Arbeitsförderungsgeld		§ 59 SGB IX	ja
Arbeitslosenbeihilfe		§ 86 a SVG	ja
Arbeitslosengeld	8.	§ 136 SGB III	ja
Arbeitslosengeld II (bis 31.12.2022, ab 01.01.2023 Bürgergeld) - RBSFV -		§ 19 SGB II	ja
Asylbewerberleistungsgesetz, Grundleistungen nach dem -		§ 3 AsylbLG	ja
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem -		AFBG	nein
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit	4.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG	ja

Aufwandsentschädigungen aus der Beschäftigung (z. B. Fahrkostenerstattung für wechselnde Einsatzstellen, Verpflegungsmehraufwand) – siehe jedoch Jobticket			nein
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit			ja
Aufwendungsersatz für Betreuer		§ 1877 BGB	nein
Ausbildungsgeld		§ 122 SGB III	ja
Ausbildungsvergütung	4.	§ 17 BBiG	ja
Ausgleichsgeld		§§ 9, 10 FELEG	ja
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet		§ 8 BerRehaG	nein
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz		§§ 243 ff. LAG	ja
Ausgleichsrente		§§ 32, 34, 41, 47 BVG (bis 31.12.2023); 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja

B			
BAföG		§§ 11 ff. BAföG	nein
Barbetrag bei Heimunterbringung – RBSFV –	11.2	§ 27b Abs. 2 SGB XII	ja
Baukindergeld	16.	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 vom 12.07.2018 (BGBl I S. 1126)	ja (vgl. analog BVerwG, 28.05.2003 – 5 C 41.02)
Baukindergeld Plus, bayerisches –	16.1	Baukindergeld-Plus-Richtlinien (BayBauKGPR)	ja (vgl. analog BVerwG, 28.05.2003 – 5 C 41.02)
Behindertenmehrbedarf	13.	§ 30 Abs. 4 SGB XII	nein
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld		§ 17 BVG i.V.m. §§ 82, 83 SVG; § 81 Abs. 2 Satz 2 SEG	
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen		BhV des Bundes bzw. der Länder	nein
Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung		§ 257 SGB V, § 61 SGB XI	nein
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte		§ 32 ALG	nein
Beitragszuschüsse von der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung		§ 106 SGB VI	nein
Bekleidungs- (Pauschbetrag für Kleider- /Wäscheverschleiß)		§ 15 BVG (bis 31.12.2023); § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XIV (ab 01.01.2024)	nein

Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Menschen		§ 115 Nr. 2 SGB III	ja
Berufsausbildungsbeihilfen		§§ 56, 70 SGB III oder Landesgesetze	ja
Berufsschadensausgleich		§ 30 BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Bestattungsgeld (Geschädigte, Hinterbliebene)		§ 99 SGB XIV	nein
Betriebshilfe		§ 9 KVLG 1989, §§ 10, 36 – 39 ALG, § 54 SGB VII	nein
Betriebsrenten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	4.	§ 19 EStG	ja
Betriebsrenten als sonstige Einkünfte	7.1	§ 22 EStG	ja
Bildungsfonds (Studienfonds)			nein
Bildungskredit		§ 17 BAföG	nein
Blindenführhund (Unterhaltungskosten)	13.	§ 14 BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XIV (ab 01.01.2024), § 33 SGB V	nein
Blindengeld	13.	Landesgesetze	nein
Blindenhilfe	13.	§ 72 SGB XII	nein
Bonuszahlungen der Krankenkasse		§ 65a SGB V	nein
Bürgergeld		§ 19 SGB II	ja
<b>C</b>			
Conterganrente		§§ 13, 18 des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (ContStifG)	nein

<b>D</b>			
Diäten (Abgeordnetenentschädigung)		Abgeordnetengesetz des Bundes oder landesrechtliche Vorschriften	ja
Diätzulage	13.	§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
Dienstbeschädigungsausgleich	7.2	§ 2 DbAG i.V.m. § 83 SGB XIV	nein
Dienstbezüge für Beamte/Beamtenanwärter	2.1	BBesG	ja
Dienstzulage für Beamte/Beamtenanwärter	2.1	BBesG	ja
Dividenden (siehe auch Kapitalvermögen, Einkünfte aus -)	5.		ja
<b>E</b>			
Ehegattenzuschlag		§ 33a BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte		Landesrechtliche Vorschriften	ja
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden.			ja
Eigenheimzulage, bayerische -	14.1	Bayerische Eigenheimzulagen-Richtlinien - EHZR	ja (vgl. analog BVerwG, 28.05.2003 - 5 C 41.02)
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen		§§ 99 - 116 SGB IX	nein (vgl. BSG, 09.03.1982 - 3 RK 67/8)
Einstiegsgeld		§ 16b SGB II	ja

Elterngeld als einzige Leistung nach § 10 Abs. 1 BEEG	9.1.	§§ 1, 6, 10 BEEG	ja, je Kind der den Betrag von 300 Euro, in Fällen des § 6 Satz 2 <sup>2</sup> bzw. bei Bezug von Elterngeld Plus <sup>3</sup> der den Betrag von 150 Euro übersteigende Teil
Elterngeld zusätzlich zu anderen Leistungen nach § 10 Abs. 1 BEEG	9.3	§§ 1, 6, 10 BEEG	ja, je Kind der Betrag, der nach Abzug der anderen zu berücksichtigenden Leistungen nach BEEG die Hälfte des verbleibenden Anrechnungsfreibetrages übersteigt
Elternrente	7.2.1	§ 49 – 52 BVG (bis 31.12.2023), § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Emeritenbezüge (Dienstbezüge, die Professoren nach der Entpflichtung erhalten)		§ 76 Abs. 1 HRG i. V. m. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG bzw. § 72 Abs. 1 HRG i. V. m. dem jeweiligen Landesgesetz	ja
Entlassungsgeld für Soldaten		§ 9 WSG	ja
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen		§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG	ja

<sup>2</sup> zu Elterngeld: Nach § 6 Abs. 2 BEEG a. F. kann eine Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages für vor dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder beantragt werden.

<sup>3</sup> zu Elterngeld Plus: Nach § 4 Abs. 3 BEEG kann statt einem Monat Elterngeld zwei Monate lang ein Elterngeld Plus bezogen werden, welches monatlich grds. höchstens die Hälfte des Elterngeldes beträgt. Hierunter fällt auch das Elterngeld Plus, welches als Partnerschaftsbonus gewährt wird (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG).

Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit		§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG	ja
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz		IfSG	ja
Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener		§ 3 KgfEG	ja
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus	14	§§ 2, 3 ERG	nein
Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV			
an Geschädigte	7.2	§ 83 Abs. 1 SGB XIV	nein
an hinterbliebene Eltern	7.2.1	§ 88 SGB XIV	ja
an Waisen	7.2.1	§ 87 SGB XIV	ja
an Witwen und Witwer	7.2.1	§ 85 SGB XIV	ja
Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für -		§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	ja
Erstausrüstung für die Wohnung, Leistungen für -		§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	ja
Erziehungsbeihilfe		§ 27 BVG (bis 31.12.2023); § 145 Abs. 2 Nr. 3 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Europäischen Sozialfonds, Leistungen aus Mitteln des -		ESF-Richtlinien	ja
Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte		Landesvorschriften	ja

F			
Fahrkostenerstattung durch Sozialleistungsträger		z. B. § 60 SGB V	nein
Familiengeld		Landesgesetze	nein
Familienzuschläge (als Bestandteil des Arbeitsentgelts)	4.		ja
Freie Förderung – RBSFV bei gleichzeitigem Bezug von anderen Leistungen nach dem SGB II oder XII –		§ 16f SGB II	ja
G			
Geld- und Sachbezüge für Soldaten/freiwillig Wehrdienst Leistende		§ 1 Abs. 1 WSG	ja
Geld- und Sachbezüge für Freiwilligendienst Leistende (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr im In- und Ausland, freiwilliges ökologisches Jahr im In- und Ausland) - Taschengeld, - Unterkunft, - Verpflegung, - Arbeitskleidung, - Reisekosten (nur bei Jugendfreiwilligendiensten)	4.	§ 2 BFDG, § 3 – 6 JFDG, § 8 Abs. 1 Satz 5 BFDG, § 2 Satz 4 BFDG	ja ja ja nein nein
Geldrenten und Kapitalentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden	144.	§§ 15 ff. BEG	nein

Gewerbebetrieb, Einkünfte aus -	3.	§ 15 EStG	ja
Gründungszuschuss	3.	§ 93 SGB III	ja
Grundrente für Beschädigte	7.2, 7.3	§ 31 BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XIV (ab 01.01.2024)	nein (vgl. § 62 Abs. 2 SGB V sowie BSG, 21.10.1980 - 3 RK 53/79, - 3 RK 13/80, und - 3 RK 15/80)
Grundrente für Hinterbliebene	7.2.1, 7.3	§§ 38, 40, 42, 45, 46 BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja (BSG, 21.10.1980 - 3 RK 21/80 und 09.12.1981 - 12 RK 29/79)
Grundsicherungsleistung - RBSFV -	2.	§ 42 SGB XII	ja
<b>H</b>			
Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds), Leistungen aus den -	14.		nein
Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	14.	AKG-Richtlinien	nein
Härteleistungen an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung	14.	Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	nein
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt	14.	Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen	nein

		für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 02 und 681 01)	
Haushaltshilfe		§ 10 KVLG 1989, § 27 KVLG, §§ 10, §§ 36 - 39 ALG, § 24h SGB V, § 38 SGB V, §70 SGB XII, § 74 SGB IX	nein, siehe aber Verdienstaussfallerstattung
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Einmalzahlungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -	13	§ 3 Abs. 3 AntiDHG, § 6 Abs. 1 Satz 1 Anti-DHG	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -	13	§ 3 Abs. 2 AntiDHG, § 6 Abs. 1 Satz 2 Anti-DHG	ja, zur Hälfte
Hilfe in anderen Lebenslagen		§§ 70 - 73 SGB XII	nein (vgl. BSG, 09.03.1982 - 3 RK 67/8)
Hilfen zur Gesundheit	13	§§ 47 - 52 SGB XII	nein (vgl. BSG, 09.03.1982 - 3 RK 67/8)
Hilfe zum Lebensunterhalt - RBSFV -	2.1	§ 27a BVG (bis 31.12.2023); § 93 SGB XIV (ab 01.01.2024), § 27 SGB XII	ja
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten		§§ 67 - 69 SGB XII	nein (vgl. BSG, 09.03.1982 - 3 RK 67/8)
I			
Insolvenzgeld		§ 165 SGB III	ja

<b>J</b>			
Jobticket	4.		ja, sofern kostenfreie Bereitstellung durch Arbeitgeber
Jubiläumsgeld	2.2.2, 4.		ja
<b>K</b>			
Kapitalentschädigung bzw. besondere Zuwendung für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet	14.	§§ 16 Abs. 4, 17 und 17a StrRehaG	nein,
Kapitalentschädigung (Conterganopfer und Erben)		§§ 13, 18 ContStifG	nein, siehe auch Conterganrente)
Kapitalvermögen, Einkünfte aus –	5.	§ 20 EStG	ja
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	7.1.1	§§ 294, 294a SGB VI, § 299 SGB VI	nein
Kindergartenzuschüsse (z. B. vom Arbeitgeber)			ja
Kindergeld	2.1	§§ 62 ff. EStG, §§ 1 ff. BKGG	nein
Kinderkrankengeld	8.	§ 45 SGB V	ja
Kinderkrankengeld der Sozialen Entschädigung	8.	§ 47 Abs. 10 SGB XIV	ja
Kindertagespflege-Aufwandsentschädigung	12.	§ 23 SGB VIII	ja
Kinderverletztengeld	8.	§ 45 Abs. 4 SGB VII	ja
Kinderzulage		§ 217 SGB VII	nein
Kinderzuschlag		§ 33b BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB XIV (ab 01.01.2024), § 6a BKGG	nein
Kinderzuschuss der Rentenversicherung		§ 270 SGB VI	nein

Klassenfahrten, Leistungen für mehrtägige –		§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	ja
Kleider- und Wäscheverschleiß, Pauschbetrag für		§ 15 BVG (bis 31.12.2023); § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XIV (ab 01.01.2024)	nein
Kost und Wohnung	4.	§§ 2 und 3 SvEV	ja
Krankengeld	8.	§ 44 SGB V, § 53 Abs. 6 SGB V, §§ 12, 13 KVLG	ja
Krankengeld der Soldatenentschädigung	8.	§ 19 SEG	ja
Krankengeld der Sozialen Entschädigung	8.	§ 47 Abs. 1 –9 SGB XIV	ja
Krankentagegeld aus privater Krankenversicherung / ggf. auch als ergänzende Leistung zum gesetzlichen Krankengeld		§ 192 ff. VVG	ja
Krankenversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Kriegsschadenrente		§ 261 LAG	ja
Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld		§§ 95, 110, 111 SGB III	ja
L			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus –	3.	§ 15 SGB IV	ja
Landeserziehungsgeld einzigste Leistung nach § 10 Abs. 1 BEEG	9.	§ 10 BEEG, Landesgesetze	nein
zusätzlich zu anderen Leistungen nach § 10 Abs. 1 BEEG (z. B. Bayerisches Familiengeld)	9.3.		ja, je Kind der Betrag, um den der Gesamtbetrag aller Leistungen nach BEEG den Anrechnungsfreibetrag von 300 Euro übersteigt
Leibrenten, private	7.1		ja
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	10.	§§ 36 ff. SGB XI, § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XI, § 35 BVG (bis	nein

		31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XIV (ab 01.01.2024)	
Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz (HIVHG)		§ 17 Abs. 1 HIVHG	nein
<b>M</b>			
Mehraufwands-Wintergeld		§ 102 Abs. 3 SGB III	ja
Mehrbedarf für voll Erwerbsgeminderte	13.	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	nein
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für -	13.	§ 21 SGB II	nein
Mehrbedarfsrente	7.1	§ 843 BGB	ja
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 94 SGB VII	nein, § 94 Abs. 3 SGB VII
Meisterbafög (Aufstiegs-Bafög)		AFBG	nein
Mietzuschuss - RBSFV -		§§ 27a, 35 SGB XII	ja (vgl. BSG, 11.04.1984 - 12 RK 41/82)
Mutterschaftsgeld		§ 24i SGB V, § 14 KVLG 1989, § 19 MuSchG	ja, in den Fällen des § 10 BEEG nur der mtl. über 300 EUR hinausgehende Betrag
<b>N</b>			
Nutzungsvergütungen		§ 24 Nr. 3 EStG	ja
Nutzungswert der Sachbezüge (siehe auch „Sachbezüge“)	4.	§ 21 Abs. 2 EStG	ja, in Höhe der SvEV (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG)
<b>P</b>			
Pflege, Hilfe zur -	10.	§ 44 SGB VII, § 61 SGB XII, § 26c BVG (bis 31.12.2023); § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB XIV (ab 01.01.2024)	nein

Pflegegeld, das an eine Pflegeperson weitergeleitet wird	10.	§ 13 Abs. 5 SGB XI	nein
Pflegegeld an Pflegebedürftige	10.	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 64 SGB XII bzw. Landesgesetze; § 26c BVG (bis 31.12.2023); § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB XIV (ab 01.01.2024)	nein
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus privaten Mitteln	12.		ja
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung aus öffentlichen Mitteln	12.		ja
Pflegeunterstützungsgeld	8., 10.	§ 44a SGB XI	ja
Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Pflegewohnngeld - RBSFV -	11.	z. B. § 12 PfgNW	ja, siehe Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts
Pflegezulage	10.	§ 35 BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XIV (ab 01.01.2024)	nein
Prämienzahlung (Beitragsrückerstattung) durch die Krankenkasse		§ 53 Abs. 2 SGB V, § 242 Abs. 2 SGB V	nein (vgl. BSG, 19.09.2007 - B 1 KR 1/07 R)
Produktionsaufgaberente	7.1	§§ 5, 6 FELEG	ja

R			
Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts - RBSFV -	11.	§ 27a Abs. 2 bis 5 SGB XII § 20 SGB II	ja
Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder medizinischer Rehabilitation		§§ 64, 73 SGB IX	nein, siehe jedoch „Verdienstausfallersatzung“
Renten an beschädigte frühere Soldaten (Übergangsregelung: 01.01.2024 - 31.12.2024)		§ 80 SVG i.V.m. § 31 BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung	Ja, soweit diese die Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV übersteigen
Renten an Hinterbliebene frühere Soldaten (Übergangsregelung: 01.01.2024 - 31.12.2024)		§ 80 SVG i.V.m. § 40, 43, 46 BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung	ja
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Kindererziehungszeiten	7.1	SGB VI, Art. 2 RÜG	ja
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte	7.4	§§ 56, § 62 SGB VII	ja, soweit diese die Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV überschreiten
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene	7.5	§§ 65 bis 67, 69 SGB VII	ja
Renten aus einer Höherversicherung	7.1	§ 280 SGB VI	ja
Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen (z.B. Kaufpreisrente, nicht betriebsbezogene Riesterreute, Sofortrente)	7.1		ja, in Höhe des Ertragsanteils

[Leibrente, die auf der Einzahlung eines Kapitalbetrages bei einem privaten Versicherungsunternehmen beruht)			
Renten aus privater Unfallversicherung	7.5		ja
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen	7.1		ja
Renten der Alterssicherung der Landwirte	7.1	ALG	ja
Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Geschädigte	7.2	BEG	ja, soweit diese die Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV überschreiten
Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Hinterbliebene	7.2.1	BEG	ja
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern und -stellen	7.1		ja
Rentennachzahlung	2.2.2, 7.1		ja
Reservistendienst Leistende, Leistungen an -		§§ 5 - 11 USG	ja
Ruhegehalt	7.1	BeamtVG	ja
<b>S</b>			
Sachbezüge		§§ 2 und 3 SvEV	ja
Sachschadenersatz		§ 13 SGB VII	nein
Schadenersatzrente		§ 843 BGB	ja
Schadensausgleich		§ 40a BVG (bis zum 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Schmerzensgeld		§ 253 Abs. 2 BGB	nein
Schwangerenmehrbedarf	13.	§ 30 Abs. 2 SGB XII	nein

Schwerstbeschädigtenzulage		§ 31 Abs. 4 BVG (bis zum 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (ab 01.01.2024)	nein
Schwerverletztetenzulage	7.4	§ 57 SGB VII	ja
Selbständige Arbeit, Einkünfte aus -	4.	§ 18 EStG	ja
Solarstromanlagen, Gewinn aus -	4.	§ 4 EStG	ja
Sterbegeld		§ 37 BVG (bis zum 31.12.2023); § 142 SGB XIV i.V.m. § 37 BVG (ab 01.01.2024)	nein
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Leistungen der -	14.	Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 02.08.2000	nein
Stiftung „Hilfe für NS-Verfolgte“, Leistungen der Hamburger -	14.		nein
Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Leistungen der -		§§ 1 ff. des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG)	nein
Stipendien als Deutschlandstipendium	19.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 StipG	ja, der 300 Euro übersteigende Betrag
Stipendien durch Begabtenförderungswerke auf der Grundlage der "Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler" („StipendiumPlus“)	19.		nein

Streikgelder		jeweilige Regelung für Gewerkschaftsmitglieder	ja
Studienbeihilfe durch Arbeitgeber			ja
<b>T</b>			
Tbc-Mehrbedarf	13.	§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
Teilarbeitslosengeld		§ 162 SGB III	ja
<b>U</b>			
Überbrückungsgeld in der Alterssicherung der Landwirte		§ 38 ALG	ja
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse		§§ 10, 11 Satzung der Seemannskasse	ja
Übergangsgebühnisse nach dem Ausscheiden als Zeitsoldat		§§ 11, 11a SVG (bis 31.12.2024), § 16 SVG (ab 01.01.2025)	ja
Übergangsgeld	8.	§ 119 SGB III, § 26a BVG (bis 31.12.2023); 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XIV (ab 01.01.2024), §§ 49 ff. SGB VII, § 20 SGB VI, § 65 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB IX, § 30 SEG	ja
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis		§§ 62 ff. BAT, § 47 BeamtVG	ja
Übergangsleistung		§ 3 Abs. 2 BKV	ja
Unfallausgleich		§ 35 BeamtVG	nein
Unfallruhegehalt		§ 36 BeamtVG	ja
Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim, die von Dritten getragen werden	15.; 11.2		ja

Unterhalt, den getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	15.	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja
Unterhalt, den getrenntlebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	15.	§§ 12, 15 LPartG	ja
Unterhalt, den ständig im Heim lebende Ehe- bzw. Lebenspartner vom anderen Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten	15.	§ 1360 BGB, § 5 LPartG	ja
Unterhaltszahlungen, freiwillige	15.		ja (BSG, Urteil v. 22.09.1988 - 12 RK 12/86 -)
Unterhalt, den Kinder von Dritten (z. B. von einem nicht regelmäßig mit ihnen zusammenlebenden Elternteil, vom Sozialamt, vom Jugendamt) erhalten	15.	z. B. UhVorschG	ja
Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, Leistungen zum -	12.	§ 39 SGB VIII	ja
Unterhaltsbeihilfen		§ 26a Abs. 3 BVG (bis 31.12.2023); § 64 Abs. 3 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen	7.2.1	§ 86 BVG (bis 31.12.2023); § 142 SGB XIV i.V.m: § 86 BVG (ab 01.01.2024)	ja
Unterhaltsbeitrag nach Beamtenrecht		§§ 15, 38, 38a BeamtVG	ja
Unterhaltshilfe		§ 267 ff. LAG	ja
Unterhaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Erhöhung der -	13.	§ 267 LAG	nein

Unterhaltssicherung, Leistungen zur - (Reservistendienst Leistende)		§§ 5 - 23 USG	ja (siehe auch Reservistendienst Leistende, Leistungen an -)
Unterkunft und Heizung, Leistungen für - - RBSFV -		§ 22 SGB II, § 35 SGB XII	ja
Unterstützungsleistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet	14.	§ 18 StrRehaG	nein, § 16 Abs. 4 StrRehaG
<b>V</b>			
Veräußerungsgewinne aus dem (Teil-)Verkauf eines Betriebes oder aus der (Teil-)Veräußerung des Betriebsvermögens	3.	§§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG	ja
Veräußerungsleibrente	7.1		ja, in Höhe des Ertragsanteils
Verdienstaussfallentschädigung		§ 56 IfSG	ja
Verdienstaussfallerstattung bei Haushaltshilfe, Dialyse oder Organspende			ja
Vergütung für Berufsbetreuer	2.2.1	§. § 1875 Abs. 2 BGB	ja
Verletztengeld	8.	§ 45 SGB VII	ja
Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus -	6.	§ 21 EStG	ja
Vermögenswirksame Leistungen	4.	§ 14 SGB IV i. V. m. 5. VermBG	ja
Verschollenheitsrente	7.2.1	§ 52 BVG (bis 31.12.2023); § 142 SGB XIV i.V.m. § 52 BVG (ab 01.01.2024)	ja

Versorgungsbezüge als Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit	4.	§ 19 EStG	ja
Versorgungsbezüge als sonstige Einnahmen	7.1	§ 22 EStG	ja
Versorgungskrankengeld (für ehemalige Soldatinnen und Soldaten)	8.	§§ 16, 17 BVG i.V.m. § 81 Abs. 2 Satz 2 SEG (längstens bis zum 31.12.2027)	ja
Vorruhestandsgeld			ja
<b>W</b>			
Waisengeld		§ 23 BeamtVG	ja
Werksrente	7.1	§§ 19, 22 EStG	ja
Witwen-, Waisen-, Witwerbeihilfe	7.2.1	§48 BVG (bis 31.12.2023); § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB XIV, § 148 SGB XIV (ab 01.01.2024)	ja
Witwen-/Witwerrentenabfindung	2.2.2	§ 107 SGB VI	ja
Witwengeld		§ 19 BeamtVG	ja
Wohngeld		§ 3 des 2. WoGG	nein
<b>Z</b>			
Zinsen aus Kapitalvermögen	5.	§ 20 EStG	ja
Zinszuschüsse des Arbeitgebers zu Darlehen, die mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung des Arbeitnehmers zusammenhängen	4.		ja
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	4.	§ 3b EStG	ja
Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutter-schaftsgeld	4.	§ 20 MuSchG	ja

Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen	4.	§ 5 MuSchEltZV	ja
Zuschuss-Wintergeld		§ 102 Abs. 2 SGB III	ja
Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten	4.		ja

## 22.Anlage 2: Muster von Rentenanpassungsmitteilungen

Im Folgenden sind Muster von zwei Rentenanpassungsmitteilungen dargestellt. Die im Rahmen des § 55 bzw. § 62 SGB V bei der Ermittlung der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt berücksichtigungsfähigen Beträge sind schwarz unterlegt.

Rentenanpassung zum 01.07.2012  
für Frau/Herrn Muster

**Deutsche  
Rentenversicherung**

Frau/Herrn  
Muster  
Musterstr. 25  
00000 Musterstadt

### **Rentenanpassung zum 01.07.2012** **Ihre Altersrente (XXX XX XXXXXX X XXX XX)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

- die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2012 angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen wir Ihnen in diesem Bescheid.

### **Bisherige und neue Beträge im Vergleich**

	Bisheriger Betrag	<b>Betrag ab 01.07.2012</b>
	EUR Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	978,62	<b>1.000,00</b>
- Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 80,25	- 82,00
- Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 19,08	- 19,50
Die laufende Zahlung beträgt	879,29	<b>898,50</b>

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 29.06.2012 zum ersten Mal ausgezahlt.

Renten Anpassung zum 01.07.2012  
für Frau/Herrn Muster

**Deutsche  
Rentenversicherung**

Frau/Herrn  
Muster  
Musterstr. 25  
00000 Musterstadt

**Renten Anpassung zum 01.07.2012  
Ihre Witwenrente (XXX XX XXXXXX X XXX XX)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2012 angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen wir Ihnen in diesem Bescheid.

**Bisherige und neue Beträge im Vergleich**

	Bisheriger Betrag	<b>Betrag ab 01.07.2012</b>
	EUR Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	561,25	<b>573,49</b>
Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung	+ 40,99	+ 41,86
Die laufende Zahlung beträgt	602,24	<b>615,35</b>

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 29.06.2012 zum ersten Mal ausgezahlt.

Ihre Rente trifft mit einer Leistung der Unfallversicherung zusammen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der nächsten Seite.

Seite 2

**Zusammentreffen von Renten und Leistungen aus der Unfallversicherung**

Ihre Witwenrente trifft mit einer Leistung aus der Unfallversicherung zusammen. Sie ist nur insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit der Leistung aus der Unfallversicherung den maßgebenden Grenzbetrag nicht übersteigt.

**1) Zu berücksichtigende Rente**

Rente aus der Rentenversicherung	790,73 EUR	
abzüglich abzusetzender Beträge	82,84 EUR	
zu berücksichtigende Rente		707,89 EUR

**2) Zu berücksichtigende Leistung aus der Unfallversicherung**

Postabrechnungsnummer	266	
Rentenzeichen	00591116322001	
Minderung der Erwerbsfähigkeit	40,00 v.H.	
Jahresarbeitsverdienst	19.625,97 EUR	
mtl. Leistung aus der Unfallversicherung	654,20 EUR	

zu berücksichtigende Leistung aus der Unfallversicherung 654,20 EUR

**3) Summe der Rentenbeträge aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung**

Summe der Rentenbeträge 1.362,09 EUR

**4) Berechnung Ihrer Witwenrente**

Die Summe der Rentenbeträge von	1.362,09 EUR	
übersteigt den Grenzbetrag von	1.144,85 EUR	
um	217,24 EUR	
Die Rente der Rentenversicherung von		790,73 EUR
ist um den Betrag von		217,24 EUR
zu mindern. Ihre Witwenrente beträgt somit		573,49 EUR

•